

Aktenzeichen:	
Federführung:	FB 60 Bauen, Liegenschaften und Umwelt
Bearbeiter/in:	
Datum:	26.07.2006

Beratungsfolge	Termin	Bemerkungen
Magistrat der Stadt Lampertheim	25.09.2006	
Haupt- und Finanzausschuss	05.10.2006	
Stadtentwicklungs- und Bauaus- schuss	05.10.2006	
Stadtverordnetenversammlung	13.10.2006	

Genehmigungsverfahren nach § 31 Abs.3 Kreislaufwirtschafts - und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) Hausmülldeponie Lampertheim-Hüttenfeld; Änderung der Rekultivierung; Antragsteller/Sitz: Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lampertheim stimmt dem Antrag des ZAKB zur Änderung der Rekultivierung auf den Deponieabschnitten I und II der Kreismülldeponie in Lampertheim-Hüttenfeld aus den in dieser Sitzungsvorlage genannten Gründen nicht zu. Die bisher festgelegte Rekultivierung ist unter Berücksichtigung der von der Stadt Lampertheim vorgebrachten Argumentation und der vorgeschlagenen Maßnahmen beizubehalten. Eine Aufforstung außerhalb der Kreismülldeponie entspricht nicht dem eigentlichen Sinn und dem Ziel einer Rekultivierung. Insbesondere auch die eigentumsrechtlichen Bedenken lassen die vorgesehene Änderung der Rekultivierung nicht zu.

Sachdarstellung:

Der Zweckverband Abfallwirtschaft Kreis Bergstraße hat bei der zuständigen Verfahrensbehörde, dem Regierungspräsidium Darmstadt, die Änderung des Rekultivierungszieles für den Verfüllabschnitt 1 und 2 beantragt. Eine vorherige Abstimmung mit der Stadt Lampertheim als Grundstückseigentümerin und Standortgemeinde erfolgte nicht. Das Rekultivierungsziel, für den 1. und 2. Verfüllabschnitt der Deponie wieder Wald anzupflanzen, wurde im damaligen Planfeststellungsbeschluss aus 1974 lediglich textlich formuliert.

Die Verfahrensbehörde hat der Stadt Lampertheim die Unterlagen mit Schreiben vom 18.7.06 zur Stellungnahme übersandt. Frist zur Abgabe der Stellungnahme war der 25.8.06. Sowohl das Eingangsdatum des Schreibens (20.7.06) als auch die Frist zur Abgabe der Stellungnahme fielen in die Sommerpause. Bisher erfolgte in der Magistratssitzung am 24.7.06 eine Mitteilung über die Angelegenheit. Da der Vorgang aufgrund seiner Bedeutung jedoch der Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden muss, wurde bereits eine Fristverlängerung zunächst bis zum 1.10.06 und danach nochmals bis zum 31.10.06 beantragt und auch gewährt.

Inhalt des Antrags ist, das bisher im Rekultivierungsplan 1987 festgelegte Rekultivierungsziel einer Bewaldung der Hangbereiche der Deponie nicht weiter zu verfolgen und stattdessen den derzeit erreichten Rekultivierungsstand festzuschreiben. Begründet wird dies damit, dass trotz wiederholter Ersatzpflanzungen seit 1991 kein flächendeckender Rekultivierungserfolg im Sinne des planfestgestellten Rekultivierungszieles erreicht werden konnte. (Nach unseren Informationen fand nur **eine** Pflanzung statt, die wegen mangelnder Pflege nicht erfolgreich war.) Es besteht die Gefahr, dass die Wurzeln der vorhandenen Bäume die Deponieabdeckung beschädigen könnten und in der Folge durch austretende Sickerwässer eine potentielle Gefahr für das Grundwasser entsteht. Weiterhin sollte bestätigt werden, dass das vorhandene Oberflächenabdichtungssystem der Deponie den Anforderungen an eine Oberflächenabdichtung nach der Richtlinie Technische Anleitung Siedlungsabfall (TASI) entspricht. Zur Klärung der Sachverhalte wurden zwei Gutachten durchgeführt, mit deren Ergebnissen die Antragstellung begründet wird:

1. Das Nichterreichen des Rekultivierungszieles ist nicht auf die Bodenqualität der Rekultivierungsschicht bzw. Oberflächenabdichtung zurückzuführen. Vielmehr verhindern die klimatisch vorherrschenden, trockenen Standortbedingungen ein erfolgreiches Pflanzenwachstum.
2. Die gemäß Rekultivierungsplan vorgesehenen Pflanzengesellschaften können bei optimalen Bedingungen aufgrund ihres Wurzelwachstumes die Deponieabdeckung schädigen. Eine funktionsfähige Oberflächenabdichtung ist jedoch in den Verfüllabschnitten 1 und 2 unabdingbar für den Grundwasserschutz, da diese keine Basisabdichtung aufweisen. Der Schutz des Grundwassers hat Priorität. Das Rekultivierungsziel sollte auf Anpflanzungen abgestellt werden, die kein Risiko für die Oberflächenabdichtung bzw. das Grundwasser darstellen.
3. Der erreichte Rekultivierungsstand ist eine naturschutzrechtlich wertvolle Biotopkombination. Die vorhandene Mischung aus Freiflächen, Sträuchern und Bäumen und die relativ ungestörte Lage bietet Lebensraum und Rückzugsgebiet für seltene und gefährdete Insekten- und Vogelarten. Eine Festschreibung des derzeitigen Rekultivierungsstandes soll den entstandenen Lebensraum sichern.

In Abstimmung mit der Oberen Forstbehörde werden von den insgesamt 9 ha geplanten Waldes auf den Verfüllabschnitten 1 und 2 lediglich 2,9 ha Aufforstungsflächen als Vorwaldstadium anerkannt. Es verbleiben 6,1 ha Fläche, die als Ausgleich für das innerhalb der Deponiefläche nicht erreichte Rekultivierungsziel extern aufzuforsten sind. Davon können 5 ha auf landwirtschaftlichen Flächen unmittelbar östlich der Deponie bepflanzt werden, die in der Vergangenheit bereits vom ZAKB für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erworben wurden. Das Defizit von 1,1 ha soll im Rahmen der Rekultivierung des 3. Verfüllabschnittes ausgeglichen werden.

Die Berechnung der ökologischen Wertigkeit der tatsächlichen Biotoptypen auf der Deponie nach der Hessischen Kompensationsverordnung ergab ein Guthaben von 575.673 Wertpunkten, entspricht einem Wert von 191.891,00 €, die vom ZAKB für zukünftige Bauvorhaben genutzt werden können.

Die Gutachterin hat einen Pflege- und Entwicklungsplan erarbeitet, der verschiedene Maßnahmen empfiehlt, die der Erhaltung und Pflege des erreichten Ist - Zustandes dienen (Mähen, Mulchen, Rückschnitt von Brombeeren, Fällungen der tiefwurzelnden Bäume). Diese sind zumeist über Jahre regelmäßig durchzuführen und wurden für 2006 mit 48.000,00 € beziffert. Aus den Erfahrungen des Jahres 2006 sollen die voraussichtlichen Unterhaltungskosten für die Folgejahre ermittelt werden.

Das Forstamt Lampertheim, das die Aufforstungen der Deponieflächen im Auftrag des ZAKB durchgeführt hat, war im Gegensatz zur Stadt Lampertheim in die Vorgespräche mit dem Regierungspräsidium Darmstadt eingebunden. Die Behörde unterstützt die beschriebene Vorgehensweise und wird dem Antrag zur Änderung des Rekultivierungszieles unter der Voraussetzung einer Ersatzaufforstung zustimmen.

I. Planungsrechtliche Stellungnahme als Standortgemeinde:

Aus landschaftsplanerischer Sicht ist in den vorgelegten Antragsunterlagen zwar einerseits fachlich nachvollziehbar dargestellt, aus welchen Gründen das ursprüngliche Rekultivierungsziel einer Bewaldung der Deponieabschnitte 1 und 2 nicht weiterverfolgt wird; andererseits wurden nach unserer Auffassung nicht alle möglichen Versuche unternommen, die Rekultivierung in der ursprünglichen Form erfolgreich abzuschließen.

1. In den vorgelegten Planunterlagen wird ausgesagt, dass die klimatisch vorherrschenden, trockenen Standortbedingungen ein erfolgreiches Pflanzenwachstum auf der Deponie verhindern.

Hierzu wird ausgeführt, dass die klimatischen Standortbedingungen im gesamten Umfeld der Deponie ähnlich sind. Es kann leicht vor Ort festgestellt werden, dass im Umfeld der Deponie evtl. mit Ausnahme der sonnenexponierten Südflanke die Vegetation nicht beeinträchtigt ist und z.B. auch Kiefern gedeihen. Aus diesem Grunde können die klimatischen Bedingungen nicht allein für das bisherige Scheitern der Rekultivierung verantwortlich sein.

2. Desweiteren wird in den Planunterlagen ausgesagt, das Rekultivierungsziel soll derart geändert werden, dass durch Festschreibung des gegenwärtigen Rekultivierungsstandes eine Gefährdung des Abdichtungssystems verhindert wird. Hierbei ist nach unserer Auffassung zu hinterfragen, warum bei der gegenwärtigen Bepflanzung die Abdichtung durch Wurzeleinwuchs gefährdet ist. (siehe hierzu Kapitel 5, Seite 19, Absatz 4 der Antragsunterlagen)

Falls hier - wie beschrieben - zur Bepflanzung der Deponie tiefwurzelnde Pioniergehölze gewählt wurden, könnte man dies durch Anpflanzen geeigneter flachwurzelnder Gehölze korrigieren. Die gewählte Bepflanzung mit Tiefwurzlern, die man nun auf Stock gesetzt (zurückgeschnitten), nicht entfernen, sondern am Standort belassen will, kann keinesfalls im Sinne einer fachbehördlich genehmigten Rekultivierung sein.

Eine weitere Möglichkeit wäre, dass das teilweise Scheitern der Rekultivierung durch Aufwachsen von Tiefwurzlern das Ergebnis der natürlichen Sukzession ist. Gerade dann aber würde das Festschreiben des gegenwärtigen Bepflanzungsstandes ein weiteres Aufkommen von Tiefwurzlern bedingen. Diesem Problem kann nur durch regelmäßige zeit- und kostenintensive Unterhaltungsarbeiten begegnet werden.

Somit stellt sich die Frage, ob nicht eine Änderung des Rekultivierungszieles mit dem Inhalt sinnvoller wäre, standortgerechte und trockenheitsresistente Flachwurzler (z.B. Sandbirke, Grauerle, Zitterpappel) anzupflanzen. Genau dies wird in Kapitel 5, Zusammenfassung, Seite 3, für die ergänzenden Pflanzungen vorgeschlagen. Im übrigen wird in Kapitel 5, Seite 16, Absatz 1 darauf hingewiesen, dass auch die zuletzt gepflanzten Kiefern eine gute Vitalität besitzen.

3. Insbesondere im Kapitel 4 der Antragsunterlagen wird ausgesagt, dass das Wasserspeichervermögen der Rekultivierungsschicht als gut zu bewerten ist. Dies steht im Widerspruch zu den Aussagen, nach denen als Grund für das Absterben der Rekultivierungspflanzungen der sog. Trockenstress angegeben wird, denn im gleichen Kapitel wird dargelegt, dass es im weiteren Umfeld der Deponie im Hiblick auf das Wasserspeichervermögen nirgendwo so gute Böden gibt wie diejenigen Rekultivierungsböden, die auf den Deponieabschnitten 1 und 2 aufgebracht wurden.
4. Die TASI (Technische Anleitung Siedlungsabfall) – gerechte Funktionsfähigkeit der Deponieabdichtung soll nach den Antragsunterlagen durch die abnehmende Grundwasserbelastung im Abstrom nachgewiesen werden. Letztere ist nach unserer Auffassung jedoch nur unzureichend nachgewiesen, weil sie – wie in Kapitel 5, Seite 24 dargelegt, starken Schwankungen unterworfen ist. Zur Absicherung der Aussagen werden daher weitere Messreihen gefordert.
5. In Kapitel 5, Seite 18 der Antragsunterlagen wird beschrieben, dass die Aufnahme des Pflanzenbestandes zu einem ungünstigen Zeitpunkt, nämlich im Januar und Februar, durchgeführt wurde. Dieser Aussage ist zu entnehmen, dass eine Bestandsaufnahme zu einem günstigen Zeitpunkt - etwa im Frühjahr - eine andere Aussage im Hinblick auf den bisherigen Rekultivierungserfolg bringen würde. Es wird daher gefordert, die Bestandsaufnahme zu einem Zeitpunkt durchzuführen, der auch realistische Ergebnisse erwarten lässt.
6. Die Festschreibung des erreichten Rekultivierungsstandes bedeutet, dass die vorhandene Mischung aus Freiflächen, Sträuchern und Bäumen dauerhaft erhalten werden muss, wie dem Pflege- und Entwicklungsplan, Kapitel 6, Seite 1, zu entnehmen ist. Die natürliche Sukzession, deren Endstadium die Waldentstehung ist, kann nicht geduldet werden bzw. ist sorgfältig zu lenken. Hierfür sind regelmäßige und umfangreiche zeit- und kostenintensive Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen erforderlich (s.o.). Es wird daher gefordert zu klären, wann (bei dauerhaft erforderlicher Unterhaltung) das Rekultivierungsziel erreicht ist und wer Kosten und Verantwortung für die Durchführung der Maßnahmen übernimmt.

II. Eigentumsrechtliche Stellungnahme :

Ungeachtet der an anderer Stelle getätigten fachlichen Ausführung ist auf folgendes hinzuweisen:

1.

Im Planfeststellungsbeschluss vom 26.07.1974 (dort Abschnitt II 4.2) ist festgelegt, dass eine Bewaldung stattzufinden hat.

Auch im Planfeststellungsbeschluss vom 20.08.1985 (dort Abschnitt III 10.3) ist vorgesehen, dass generell eine forstwirtschaftliche Folgenutzung anzustreben ist.

Schließlich ist auch im Planfeststellungsbeschluss vom 02.10.1992 (dort Abschnitt III 9.2.5) als Rekultivierungsziel eine geschlossene Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern für eine spätere Waldentwicklung vorzusehen.

Durch die nunmehr beantragte Maßnahme werden diese Rekultivierungsziele verlassen.

2.

Soweit die Stadt Lampertheim Eigentümerin der Deponiegrundstücke ist, wurden diese durch verschiedene Pachtverträge dem Deponiebetreiber bzw. seinem Rechtsvorgänger zur Verfügung gestellt.

Der Inhalt all dieser Pachtverträge war durchgängig geprägt von der Erwartung, dass die planfestgestellte Rekultivierung (Wald) durchgeführt wird.

So bestimmt § 11, Abs. 2 des ersten Pachtvertrages vom 23. April 1975 / 11. März 1975 folgendes:

„Der Pächter verpflichtet sich, alle nicht mehr benötigten Teilflächen der Auflage unter Abschnitt II 4 des Planfeststellungsbeschlusses des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 26.07.1974 gemäß auf seine Kosten zu rekultivieren. Die rekultivierten Flächen sind bis zum Zeitpunkt eines gesicherten Aufwuchses auf Kosten des Pächters zu unterhalten.“

Ferner ist dort geregelt, dass die Rekultivierungsplanung im Einvernehmen mit der Stadt Lampertheim durchzuführen ist. Der Antragsteller hat sich indes bis heute nicht bemüht, das Einvernehmen mit der Stadt herbeizuführen. Die hier vorgelegte und zur Genehmigung beantragte Rekultivierungsplanung ist indes nicht einvernehmensfähig.

In Nachträgen zu diesem Pachtvertrag aus den Jahren 1981 und 1985 wurden Regelungen zur Pachtzinszahlung getroffen; in einem dritten Nachtrag vom 11.09.1986 wurde der Pachtvertrag auf den sogenannten 3. Abschnitt erweitert und ebenfalls Regelungen zur Pachtzahlung bzw. Einschlagsentschädigung getroffen.

Dieser Pachtvertrag nebst der vorgenannten Nachträge wurde durch einen weiteren Pachtvertrag vom 03.09.1992 dahingehend ersetzt, dass der sogenannte 4. Bauabschnitt hinzukam.

Unter § 10, Abs. 1 wurde bestimmt, dass sich der Pächter verpflichtet, alle sich aus dem in Aussicht stehenden Planfeststellungsbeschluss ergebenden Auflagen für die Rekultivierung und die Gestaltung von Ausgleichsflächen, auf seine Kosten zu erfüllen.

Zu diesem Zeitpunkt stand aber lediglich noch ein Planfeststellungsbeschluss zum 4. Bauabschnitt in Aussicht; für die vorherigen Bauabschnitte bestanden ja bereits Planfeststellungsbeschlüsse mit dem Rekultivierungsziel „Wald“

Die dortigen Vertragsparteien (Rechtsvorgänger des Antragstellers und Grundstückseigentümerin) sind somit davon ausgegangen, dass für die Bereiche, für die der zu erwartende Planfeststellungsbeschluss keine Aussagen treffen wird, nach den bisher planfestgestellten Maßnahmen zu rekultivieren sein wird, diese also zukünftiger Waldnutzung zuzuführen sind.

Diese vertraglichen Verpflichtungen, die der Antragsteller übernommen hat, kann er nach entsprechender Genehmigung im hier vorliegenden Verfahren nicht mehr erfüllen.

Andererseits ist sie hierzu nach den vorgenannten Ausführungen verpflichtet.

Die Grundstückseigentümerin behält sich hier ausdrücklich vor, aus ihren vertraglichen Rechten heraus von der Antragstellerin eine andere Art der Rekultivierung (nämlich so wie vertraglich vereinbart - Wald) zu verlangen.

Aus den fachlichen Ausführungen im Antrag ergibt sich auch nicht, dass diese Art der Rekultivierung unmöglich wäre, sondern nur, dass sie ungleich mehr Aufwand verursachen würde.

Vor diesem Hintergrund ist schon fraglich, ob der Antragsteller überhaupt ein Sachbescheidungsinteresse haben kann. Schon aus diesem Grund ist die Genehmigung zu versagen.

3.

Sollte indes aus anderen Gründen – z.B. öffentliches Interesse – trotz entgegenstehender vertraglicher Verpflichtungen des Vorhabensträgers und Antragstellers eine geänderte Rekultivierung genehmigt werden, wäre hierin ein ausgleichender massiver Eingriff in gesicherte Rechtspositionen der Grundstückseigentümerin zu sehen.

Dies wäre im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Entschädigungsleistungen wären gegebenenfalls – falls eine Einigung zwischen Vorhabensträgerin / Antragstellerin und Grundstückseigentümerin nicht auf anderem Wege zustande kommt – vorzusehen.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass bei sämtlichen vertraglichen Vereinbarungen – die seinerzeit eine Enteignung oder sonstige Entschädigungsregelung entbehrlich gemacht haben – die Grundstückseigentümerin davon ausging, nach Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen ein als Wald zu bezeichnendes Gelände zurück zu erhalten, welches sie dann auch als Wald hätte nutzen können.

Nach der jetzigen Planung wird es indes notwendig sein, einen Waldbewuchs geradezu zu vermeiden um die nunmehr beantragten Rekultivierungsziele und Maßnahmen dauerhaft durchzuführen bzw. zu sichern. Es sind dauerhafte Maßnahmen zur Sukzessionsvermeidung notwendig.

Im Sinne der pachtvertraglichen Regelungen wird es somit – unabhängig davon, ob die zuständige Forstaufsichtsbehörde den Abschluss der Rekultivierungsmaßnahmen feststellt – faktisch niemals zu einem Ende derselben kommen. Die Maßnahmen zur Sukzessionsvermeidung werden auf Dauer notwendig sein.

Eine anderweitige Nutzung (z.B. forstwirtschaftlicher Art) durch die Grundstückseigentümerin ist bei der jetzt vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahme – im Gegensatz zur früher vorgesehenen – nicht mehr möglich. Mit anderen Worten: Das Grundstück wird für die Grundstückseigentümerin niemals wieder nutzbar und damit faktisch wertlos sein.

Dieser Wertverlust ist auszugleichen, sei es durch dauernde Pachtzahlung, sei es durch Eigentumserwerb, wobei es keine Rolle spielen dürfte, ob dieser einvernehmlich oder im Rahmen eines Enteignungsverfahrens erfolgt.

4.

Es bleibt somit festzustellen, dass – unabhängig von fachlichen Erwägungen – die Änderung der vorgesehenen Rekultivierungsmaßnahme einen erheblichen Eingriff in gesicherte Rechtspositionen der Grundstückseigentümerin, nämlich der Stadt Lampertheim, darstellen wird.

Sollte es zwischen dem Vorhabensträger / Antragsteller und der Eigentümerin nicht frühzeitig zu diesbezüglichen Einigungen kommen, wird in jedem Fall eine Entschädigungsregelung in der Genehmigung aufzunehmen sein.

(Schahn)

(Scherer)

gesehen:

(Maier)

(Dr. Vonderheid)

Bürgermeister

Erster Stadtrat